

Richtlinien

betreffend Eigentum, Weitergabe und Verwendung von Verbreitungsdaten zu Fauna, Flora und Kryptogamen

Vorbemerkung

Der Verein *InfoSpecies* betreibt das *Schweizerische Informationszentrum für Arten*. Seine Mitglieder, die unter ihm zusammengeschlossenen Informations- und Datenzentren¹, sind im Auftrag und/oder mit finanzieller Unterstützung des BAFU verantwortlich für das Sammeln, Validieren und Vereinheitlichen der Verbreitungsdaten* zu Fauna, Flora und Kryptogamen und betreuen auch die Weitergabe dieser Daten. Sie sind auf nationaler Ebene zum Arten- und Naturschutz beratend tätig.

InfoSpecies und die zugehörigen Datenzentren stellen Nutzer/innen grundsätzlich sämtliche Verbreitungsdaten in der Standardauflösung von 5x5km über Open Access frei zur Verfügung. Sie können in Form von Karten und/oder Artenlisten direkt bei den nationalen Datenzentren eingesehen und bezogen oder auf der internationalen Plattform GBIF (Global Biodiversity Information Facility) heruntergeladen werden.

In höherer Auflösung (z.B. für Naturschutzprojekte) können Verbreitungsdaten über ein Antragsformular beantragt werden. Für Organismengruppen, Arten oder Lebensräume zuständige Fachstellen (Behörden, Administrationen der Schutzgebiete) erhalten über das Virtuelle Datenzentrum der WSL (VDC) Zugriff auf Daten in ihrem Aktivitätsperimeter.

Bei der Herausgabe von Verbreitungsdaten in punktgenauer Auflösung, hochaufgelöst oder in einer Auflösung von 1x1km kann die Gefahr bestehen, dass Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden. Die Herausgabe kann daher gewissen Einschränkungen unterliegen. Weitere Einschränkungen können sich aus Interessen der Datenmelder/innen ergeben.

Diese Richtlinien legen fest, in welcher Form *InfoSpecies* die Daten herausgibt und wie diese genutzt werden dürfen.

1. Verbreitungsdaten

1.1. Herkunft der Daten

Die Daten werden in Abhängigkeit ihrer Herkunft unterschieden in:

- **Daten aus öffentlicher Hand:** Als Daten aus öffentlicher Hand gelten Daten, die aus Projekten stammen, die vom Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) finanziert wurden (z.B. Rote Listen, Bundesinventare, kantonale Mandate usw.).
- **Daten aus privater Hand:** Als Daten aus privater Hand gelten Daten, die durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Datenmelder/innen) erhoben und den Datenzentren zur Verfügung gestellt wurden.

¹ Die unter *InfoSpecies* zusammengeschlossenen Datenzentren sind im Anhang I aufgeführt.

* Hervorgehobene und kursive Begriffe beziehen sich auf das Glossar, das sich ganz am Ende dieses Dokuments befindet. Ein automatischer Link ist verfügbar

1.2 Datenweitergabe

Die Form der Weitergabe von Verbreitungsdaten gestaltet sich abhängig von deren Herkunft (1.2.1) und Inhalt (1.2.2) unterschiedlich. Berücksichtigt werden bestehende Verträge zwischen dem Datenzentrum und dem Dateneigentümer oder der Dateneigentümerin, sowie Einwilligungserklärungen anlässlich der Datenaufnahme² Anhang II definiert den Detailgrad der herauszugebenden Daten.

1.2.1 Nach Herkunft

Daten aus öffentlicher Hand: Daten aus öffentlicher Hand sind in einer Standardauflösung von 5x5km öffentlich zugänglich. Auf Anfrage an *InfoSpecies* sind diese Daten in einer Genauigkeit von 1x1km erhältlich und dürfen von jeder Person genutzt werden, es sei denn, es lägen überwiegende Interessen des Artenschutzes, der Forschung oder weitere schützenswerte öffentliche oder private Interessen vor. Punktgenaue Daten können ebenfalls über *InfoSpecies* bezogen werden. Die punktgenaue Nutzung ist in der Anfrage zu begründen.

Daten aus privater Hand: Daten aus privater Hand verbleiben im Eigentum der Datenmelder/innen. Sie können über die Weitergabe ihrer Daten bestimmen (Ausnahme: über *ornitho.ch* erfasste Nachweise zirkulieren generell in aggregierter Form). Folgende Optionen stehen zur Verfügung:

1. **Freigabe:** Freigegebene Verbreitungsdaten sind öffentlich zugänglich; ihre Weitergabe erfolgt wie bei den Daten aus öffentlicher Hand
2. **Freigabe mit Vorbehalt:** Die Verbreitungsdaten sind in einer Auflösung von 1x1km zugänglich. In punktgenauer Auflösung werden sie nur nach Zustimmung der jeweiligen Datenmelder/innen weitergegeben.
3. **Sperrung:** Gesperrte Daten werden von *InfoSpecies* nicht weitergegeben.

1.2.2 Nach Inhalt

Sensible Arten. Bei sensiblen Arten kann die Gefahr bestehen, dass die Bestände infolge der Herausgabe von Verbreitungsdaten in einer Auflösung von 1x1km oder punktgenauer Auflösung beeinträchtigt werden. Die Weitergabe solcher Daten kann im Einzelfall Einschränkungen unterliegen, unabhängig davon, ob es sich um Daten aus öffentlicher oder privater Hand handelt. Sensible Arten sind meist seltene und/oder gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) oder der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geschützte Tiere, Pilze oder Pflanzen, deren Populationen aufgrund von Wegfang (Sammlung, Handel) oder Störung (insbesondere während der Paarungs- und Brutzeit) besonders gefährdet sind.

Beispiele sind das Auerhuhn, der Flussuferläufer, die Aspispiper, der Frauenschuh, die Sumpf-Gladiole, der goldgrüne Eichen-Prachtkäfer oder der grosse Feuerfalter. In anderen Fällen sind nicht die jeweiligen Arten, sondern deren bedrohte Habitate besonders verletzlich (beispielsweise die Zwerglibelle in Flachmooren).

Ein verstärktes Frequentieren bekanntgewordener Standorte durch den Menschen kann ein Habitat nachhaltig schädigen, einschliesslich dem Einschleppen von Krankheiten wie die Amphibienkrankheit Chytridiomycose in Gewässer von Schutzgebieten. In Einzelfällen kann die Einstufung aufgrund bekannter mutwilliger Eingriffe in den Bestand erfolgen (Aspispiper, Wanderfalke).

Die Datenzentren fassen die Daten sensibler Arten je nach Biologie (z.B. Aktionsradius) und Gefährdungsgrad der jeweiligen Art in einer Auflösung von 1x1 km bis 10x10km zusammen. Die Liste der sensiblen Arten kann räumlich oder saisonal differenziert sein. Die Datenzentren behalten sich zudem vor, Nachweise von Arten, welche Rückschlüsse auf das Vorkommen sensibler Arten erlauben, in zusammengefasster Form abzugeben (Begleitarten Reptilien).

² Namentlich im Rahmen konkreter, zeitlich/räumlich begrenzter Erhebungsprojekte dürfen punktgenaue Daten mit Einverständnis der Eigentümer weitergegeben werden.

Die Einstufung der Arten erfolgt durch das für die jeweilige Organismengruppe zuständige Datenzentrum. *InfoSpecies* unterhält eine Liste der für die Schweiz sensiblen Arten.

Invasive Neobiota. Die Weitergabe von Daten *invasiver Neobiota* erfolgt im Hinblick auf Bekämpfungsmassnahmen grundsätzlich in hoher räumlicher Auflösung. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Zugriff kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegenübersteht (u.a. im Zusammenhang mit Schädlingen, siehe unten). *InfoSpecies* unterhält eine Liste der Arten mit grundsätzlicher Freigabe räumlich hochaufgelöster Nachweisdaten.

Pflanzen-, Material- und Hygieneschädlinge. *InfoSpecies* unterhält eine Liste der Pflanzen-, Material- und Hygieneschädlinge, deren Nachweisdaten bei gegebener Interessenlage als sensibel eingestuft werden³. Die Datenzentren behalten sich vor, als sensibel eingestufte Informationen bei Weitergabe in ihrer räumlichen Auflösung zu verringern und/oder zu anonymisieren, sofern dafür überwiegende Interessen bestehen. Für die Interessensabwägung sind die öffentlichen Transparenzinteressen (Gesundheitsschutz), die Interessen des Melders (Schutz vor Repressalien) sowie des Standortinhabers (wirtschaftliche Einbussen, Rufschädigung) zu berücksichtigen.

2. Personenbezogene Daten

Um die Rückverfolgbarkeit und wissenschaftliche Integrität von erhobenen und veröffentlichten Verbreitungsdaten sicherzustellen, sowie um die Rechte der Datenmelder/innen als Urheber zu wahren, erhebt *InfoSpecies* Personendaten des/ der Datenmellers/ Datenmelderin (z.B. Name, E-Mail-Adresse).

Der Name wird, im Sinne einer Urhebernennung, grundsätzlich bekanntgegeben. Private Datenmelder/innen können verlangen, dass ihr Name bei der Datenweitergabe nicht offengelegt wird (Namenssperre).

Weitere Personendaten (E-Mail, Adresse, Telefonnummer) werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung des/ der Datenmellers/ Datenmelderin weitergegeben.

3. Bestimmungen hinsichtlich der Datenveröffentlichung (Web, Publikationen, Berichte) und Nachnutzung

Im Falle von Datenanfragen schliesst *InfoSpecies* bei Herausgabe der Daten einen Nutzungsvertrag ab.

Zusammengefasste Daten mit einer maximalen Genauigkeit von 5x5 km dürfen unter Angabe der Quelle veröffentlicht werden (Standardauflösung).

Nutzer/innen, welche von *InfoSpecies* Daten mit einer Genauigkeit von 1x1 km oder genauer bezogen haben (berechtigte Nutzer/innen), dürfen diese nicht an Dritte weitergeben.

Für eine Veröffentlichung holen Nutzer/innen die schriftliche Zustimmung des zuständigen Datenzentrums ein (siehe auch Punkt 1.2.1, Daten aus privater Hand). Im Falle einer Publikation müssen die Datenzentren als Quelle angegeben werden. Bezieht sich die Publikation auf einzelne Nachweise, müssen zusätzlich die Datenmelder/innen aufgeführt werden.

Datennutzende müssen den gesamten gelieferten digitalen Datensatz (Original und Kopien) spätestens auf den vom Datenzentrum festgesetzten Termin löschen. Die Daten dürfen nicht in einem digitalen Repositorium hinterlegt werden; falls dies bei der Publikation verlangt wird, muss hierfür vorgängig von den betroffenen Datenzentren eine Einwilligung eingeholt werden.

³ Zahlreiche Schädlinge gehen auf Einschleppungen zurück (Bsp. Bettwanze, Pharaoameise, Küchenschabe): Das Auftreten ist kein Zeichen mangelnder Sauberkeit, kann aber leicht als solches missverstanden werden und für den Melder oder Grundeigentümer Nachteile nach sich ziehen. Bei der Erfassung und Weitergabe von genauer Verortung, aber auch Melder- und Grundeigentümergebenissen ist besondere Sorgfalt geboten (Rufschädigung von Restaurants und Hotels, wirtschaftliche Einbussen, Schutz des Eigentümers, Schutz des Melders vor Repressalien).

4. Öffentlichkeitsgesetz

Das BAFU unterliegt dem Öffentlichkeitsgesetz. Für die Herausgabe kantonalen Daten gelten die jeweiligen kantonalen Öffentlichkeitsgesetze. Für Daten von Kantonen, die über kein Öffentlichkeitsgesetz verfügen, gilt das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes. Die vorliegende Richtlinie versteht sich als Konkretisierungshilfe für die Interessensabwägung.

5. Gesetzliche Bestimmungen

Diese Richtlinien berücksichtigen folgende Gesetze:

- Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung ([BGÖ, SR 152.3](#)) vom 17. Dezember 2004
- Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG, SR 235.1](#)) vom 25. September 2020
- Bundesgesetz über den Umweltschutz ([USG, SR 814.01](#)) vom 7. Oktober 1983
- Bundesgesetz über Geoinformation ([GeolG, SR 510.62](#)) vom 5. Oktober 2007
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ([NHG, SR 451](#)) vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ([JSG, SR 922.0](#)) vom 20. Juni 1986

InfoSpecies, Januar 2025

Anhang I: Nationale Datenzentren

Unter *InfoSpecies* zusammengeschlossene Datenzentren:

Wirbellose, Fische und Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Fauna, info fauna
Amphibien und Reptilien	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, info fauna - karch
Vögel	Schweizerische Vogelwarte Sempach, SOI
Fledermäuse	Schweizerische Koordinationsstelle für Fledermausschutz, CCO/KOF
Gefässpflanzen	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora, Info Flora
Pilze	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Pilze, SwissFungi
Flechten	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flechten, SwissLichens
Moose	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Moose, Swissbryophytes

Anhang II: Datenabgabe an Dritte

In der Tabelle wird für Nutzende die maximale Genauigkeit der Daten angegeben, die bei den Datenzentren über einen Nutzungsvertrag bezogen werden kann (im Falle des öffentlichen Datenportals gilt die jeweilige Creative Commons-Lizenz).

Datennutzer/-innen	Perimeter	Auflösung bei grundsätzlicher Freigabe	Auflösung bei Freigabe mit Vorbehalt	Auflösung Sensible Arten (I/II)
Mitarbeitende der Datenzentren	Schweiz	hoch	hoch	hoch ^R , sonst 1x1 km
Regionalvertretungen der Datenzentren	Projektperimeter, Kanton	hoch	hoch	hoch
Bund				
Ämter, die Arten- und Lebensraumschutz-Projekte durchführen, Dienststellen mit Zuständigkeit für eine Organismengruppe	Schweiz	hoch	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Alle anderen Ämter/Dienststellen	Schweiz	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km	1x1km/5x5 km
Kanton				
Ämter, die Arten- und Lebensraumschutz-Projekte durchführen, Dienststellen mit Zuständigkeit für eine Organismengruppe	Projektperimeter, Kanton	hoch	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Alle anderen Ämter/Dienststellen	Kanton	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km	1x1km/5x5 km
Gemeinden				
Naturschutzamt	Gemeinde	hoch	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Studierende, Forschende und Privatpersonen, regelmässige Mitarbeitende der Datenzentren	Projektperimeter, bearbeitete Gruppen	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Ökobüros	Projektperimeter, bearbeitete Gruppen	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Naturschutzorganisationen, Naturpärke	Objektperimeter	hoch	hoch ^R , sonst 1x1 km	hoch ^R , sonst 1x1 km
Dateneigentümer/in	Schweiz	eigene Daten in Originalauflösung	eigene Daten in Originalauflösung	eigene Daten in Originalauflösung
Breite Öffentlichkeit (<u>Open Access</u>)	Schweiz	5x5 km	5x5 km	5x5 km/10x10 km

Legende zur räumlichen Auflösung

hoch: Originalauflösung, auf die Hektare zusammengefasste Daten oder Artenliste pro Perimeter / **1x1 km**: kleinräumig zusammengefasste Daten / **5x5 km** und mehr: grossräumig zusammengefasste Daten. *Hinweis:* Nicht alle Daten liegen in hoher Originalauflösung vor. Bei der Dateninterpretation sind Angaben zur räumlichen Genauigkeit zu berücksichtigen (Punktradius in Meter).

^R Es ist üblicherweise eine Absprache mit den Datenzentren erforderlich, um die Modalitäten des Datenaustausches festzulegen (siehe auch 1.2.1):

- Die Abgabe von privaten Daten präziser als auf den Quadratkilometer ist nur möglich mit Rückfrage bzw. Zustimmung der betreffenden Datenmelderinnen und –melder
- Daten sensibler Arten werden grundsätzlich in einer Auflösung von 1x1 km bis 10x10 km zusammengefasst, je nach Gefährdungsgrad der Populationen (Sensible Arten Stufen I und II)

Anhang III: Glossar

Aggregation : *Räumlich* : Das Zusammenfassen von Nachweisen z.B. mittels Gitterzellen (100x100m, 1x1km, 5x5km ...) und Weitergabe z.B. von Zentralkoordinaten derselben. *Zeitlich* : Das Zusammenfassen von Nachweisen zu Verbreitungsangaben pro Zeiteinheit (z.B. *jährliche* Brutnachweise). Räumliche und zeitliche Aggregation können kombiniert werden. Die Aggregation geht damit mit einer Reduktion der Anzahl übermittelter Daten (und Verzicht auf Einzelnachweise) einher. Sie vereinfacht insbesondere die Interpretation grosser und heterogener Datenmengen.

Auflösung : Ohne weitere Angaben die räumliche Gültigkeit von Verbreitungsdaten, ausgedrückt als Punktradius in Meter. Dieser kann auf eine dokumentierte methodische Unschärfe (Originalauflösung) oder auf eine gezielte räumliche Zusammenfassung von Nachweisen zurückgehen (Aggregation). Die zeitliche Auflösung bezieht sich auf den Aufsammlungs- oder Beobachtungszeitraum eines Einzelnachweises (Datum oder Periode von-bis, mit oder ohne Zeitangaben) oder einen für die Zusammenfassung von Einzelnachweisen gewählten Zeitraum (Aggregation).

Creative-Commons-Lizenzen : Von der Organisation Creative Commons bereitgestellte, standardisierte Nutzungsbestimmungen für Daten und Werke im Web.

Datenmelder/melderin : Person, welche ein Artvorkommen mitteilt/ übermittelt und damit die Urheberschaft (Autorenschaft) eines Einzelnachweises trägt (Beobachter, Sammler).

Datensatz : Im vorliegenden Dokument ein Datenpaket, welches Verbreitungsdaten enthält (Nachweise oder zusammengefasste Daten). Ein Datensatz ist in der Regel von Metadaten begleitet (Titel, Urheber, Beschreibung, Nutzungsbestimmungen). Als transparenter Datensatz wird ein Datenpaket verstanden, welches im Rahmen der vorliegenden Richtlinien einen möglichst uneingeschränkten Zugriff auf Einzelnachweise verschafft.

Einzelnachweis (Nachweis) : Grundinformation (in der Regel mit dokumentierter Urheberschaft), welche ein Vorkommen einer biologischen Art zeitlich, räumlich und nach Möglichkeit methodisch (Nachweisart, Bestimmungsgrundlage) beschreibt (als Beobachtung, ab Sammlungsbeleg und/oder weiteren Datentypen wie z.B. molekulare Informationen).

Fauna : Bezug nehmend auf Tiere.

Flora : Bezug nehmend auf Gefässpflanzen und Farne.

Hochaufgelöste Daten : Im vorliegenden Dokument Verbreitungsdaten mit einer räumlichen Auflösung genauer als der Quadratkilometer.

Invasive Arten : Arten, von denen bekannt ist, dass sie durch ihre Ausbreitung die Biodiversität, Ökosystemleistungen und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder Mensch und Umwelt gefährden können (siehe <http://www.bafu.admin.ch/uw-2220-d>)

Kryptogamen : Bezug nehmend auf Pilze, Flechten, Moose und Makroalgen

Neobiota : Gebietsfremde (nicht-einheimische) Organismen.

Open Access : Hier : Freier Datenzugang (elektronisch, standardisiert, kostenloser öffentlicher Zugriff).

Originalauflösung : Die räumliche Auflösung eines Nachweises, ermittelt ab vom Datenmelder/ der Datenmelderin übermittelten Koordinaten, der Textlokalität (z.B. ein Flurname) und/oder einer dokumentierten methodischen Unschärfe (z.B. Abweichung bei einer GPS-Messung, quantifizierte Unsicherheit bei nachträglicher Verortung eines historischen Flurnamens oder vorgegebenes Beprobungsrastrer).

Punktgenaue Auflösung : (Einzel-)Nachweis mit Koordinaten in sehr hoher Präzision (z.B. Meterauflösung).

Standardauflösung : Im vorliegenden Dokument Verbreitungsdaten mit einer Auflösung von 5x5km

Verbreitungsdaten : Daten, welche das Vorkommen biologischer Arten dokumentieren : Einzelnachweise oder zusammengefasste Verbreitungsdaten (Aggregation).